

**3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans für die Stadt Gummersbach****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
17.03.2022	Hauptausschuss und Ausschuss für öffentliche Ordnung
23.03.2022	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt die 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Gummersbach in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung vom \_\_.03.2022.

**Begründung:**

Gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz-, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2015 (BHKG) haben die Gemeinden unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und spätestens nach fünf Jahren fortzuschreiben.

Die Verwaltung legt dem Rat nunmehr auf Grundlage dieser Vorschrift die Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes von 2017 vor. Dieser wurde erneut durch das renommierte Viersener Beratungsunternehmen unter dem neuen Namen LUELF+ Sicherheitsberatung GmbH in Zusammenarbeit mit einer Projektgruppe bestehend aus Vertretern der Stadtverwaltung und der Führung der Freiwilligen Feuerwehr Gummersbach erstellt. Die vorliegende Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans stellt das Ergebnis der Projektgruppenarbeit dar.

Der Brandschutzbedarfsplan hat auf der Grundlage der dort beschriebenen örtlichen Gefahrenpotenziale (z. B. Bevölkerungsstruktur/Verteilung, Bebauung, Verkehrswege, Topographie, Industrie etc.) durch Beschluss des Rates der Stadt Gummersbach das politisch gewollte und verantwortete Sicherheitsniveau in Gummersbach zu dokumentieren. Hierfür enthält er neben vorgenannter Beschreibung der allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken im Stadtgebiet (Risikostruktur) das Schutzziel als Festlegung der angestrebten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen sowie die Ermittlung der zur Erreichung dieses Schutzzieles erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie sonstigen Mittel.

Der Brandschutzbedarfsplan stellt somit auch dar, welche Maßnahmen in Form von (Ersatz-) Beschaffungen und ggf. Umstrukturierungen zu treffen sind, um die Schutzziele zu erreichen. Hierbei ist auch die demographische Entwicklung der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Schließlich ist der Brandschutzbedarfsplan auch Grundlage für die Bewertung der Bezirksregierung Köln als obere Aufsichtsbehörde, ob und in welchem Maße eine Ausnahme für die Verpflichtung der Stadt Gummersbach als mittlere kreisangehörige Stadt, gem. § 10 BHKG für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte einzustellen, erteilt werden kann. Die demnächst auslaufende Ausnahmegenehmigung erlaubt es der Stadt Gummersbach, außerhalb der wochentäglichen Hauptarbeitszeit von 07:00 - 17:00 Uhr nur drei statt sechs hauptamtliche Einsatzkräfte vorzuhalten.

**Anlage/n:**

Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes für die Stadt Gummersbach  
**(nur online ab 10.03.2022 verfügbar)**